

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **181. Sitzung des Gemeinderats vom 11. März 2026**

**5949. 2025/613**

**Weisung vom 17.12.2025:**

**Elektrizitätswerk, Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision; Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele, Teilrevision; Abschreibung einer Motion**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 (AS 732.312) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 17. Dezember 2025) totalrevidiert.
- 2 a. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele vom 5. Oktober 2022 (AS 732.360) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 17. Dezember 2025) teilrevidiert.
  - b. Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und achtundzwanzig Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschlossen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.



2 / 4

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, die Anreize schafft, den erzeugten Strom dann ins Netz einzuspeisen, wenn effektiv Bedarf besteht, beispielsweise mit einem marktpreisabhängigen Rückliefertarif.

Mehrheit:	Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP) i. V. von Ursina Merkle (SP), Tom Cassee (SP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Patrick Tscherrig (SP), Dominik Waser (Grüne)
Minderheit:	Referat: Stéphane Braune (FDP); Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Benedikt Gerth (Die Mitte), Christian Häberli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE) und die geänderten Artikel der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**AS XXX.XXX**

**Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. Dezember 2025<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 4179 vom 17. Dezember 2025.



	<b>A. Allgemeine Bestimmung</b>
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz <sup>3</sup> . <sup>2</sup> Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.
	<b>B. Vergütungen</b>
Vergütungsansätze	Art. 2 Die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden wie folgt festgelegt: a. Hochtarif (Mo–Sa, 06.00–22.00 Uhr): 8,5 Rp./kWh; b. Niedertarif (übrige Zeit): 4,45 Rp./kWh.
Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen	Art. 3 <sup>1</sup> Die Vergütung wird als Pauschale festgelegt für Energieerzeugungsanlagen, die: a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung <sup>4</sup> unterliegen; und b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung <sup>5</sup> verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen). <sup>2</sup> Die Pauschalen betragen für Leistungen von: a. bis zu 450 Watt: Fr. 17.–; b. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt: Fr. 23.–.
Ablesung und Abrechnung	Art. 4 Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr periodisch abgelesen und abgerechnet.
Auszahlung	Art. 5 <sup>1</sup> Die Vergütungen werden wie folgt ausbezahlt: a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum; b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein Jahr bis zum 31. März des Folgejahres. <sup>2</sup> Die Vergütungsansätze und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer. <sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz <sup>6</sup> mehrwertsteuerpflichtig ist.
	<b>C. Schlussbestimmungen</b>
Aufhebung bisheriger Rechts	Art. 6 Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 <sup>7</sup> wird aufgehoben.

<sup>3</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

<sup>4</sup> vom 7. November 2001, NIV, SR 734.27.

<sup>5</sup> vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

<sup>6</sup> vom 12. Juni 2009, MWSTG, SR 641.20.

<sup>7</sup> AS 732.312



4 / 4

Inkrafttreten Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

**AS 732.360**

**Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)**

Änderungen vom ...

Leistungen Art. 2 Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Die Stadt fördert Solarstrom.

**E. Förderung von Solarstrom**

*Marginalie zu Art. 26:*

Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse

Übrige Solarstromanlagen Art. 26a Für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkeenergie) aus den übrigen Solarstromanlagen wird eine Förderung von 2 Rp./kWh ausbezahlt, wenn der Solarstrom:

- a. ins Verteilnetz eingespeist wird; und
- b. nicht im Eigenverbrauch gemäss Art. 16 und Art. 17 Energiegesetz<sup>1</sup> genutzt wird.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>1</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.